



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich EUV Stadtbetrieb
Az:
Datum: 27.11.2025

2025/207

öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Verwaltungsrat EUV	10.12.2025	
Rat der Stadt	11.12.2025	

Betreff

Gebührenbedarfsberechnung 2026 - Straßenreinigung - und Beschluss über die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Castrop-Rauxel (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel nimmt die Gebührenbedarfsberechnung 2026 – Abfallentsorgung – zur Kenntnis und stimmt dem Beschluss des Verwaltungsrates über die als Anlage 2 beigefügte Gebührensatzung zur Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel (Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung) zu.

K r a v a n j a

W e r n e r

Sachverhalt

Gemäß beiliegender Gebührenbedarfsberechnung ergeben sich Abweichungen sowohl im Bereich der regulären Gehweg- und Fahrbahnreinigung als auch im Bereich des Winterdienstes.

Es wird vorgeschlagen, die Gebühren der Gehweg- und Fahrbahnreinigung um **0,05 €** auf dann **5,38 €** pro laufendem Frontmeter zu erhöhen.

Für den Fahrbahnwinterdienst wird vorgeschlagen, die Gebühr im Vergleich zur aktuellen Satzung um **0,02 €** auf dann **1,63 €** je laufendem Frontmeter zu erhöhen.

Daher werden der § 7 Absatz 4 und Absatz 5 wie folgt geändert:

Bisherige Fassung	Neue Fassung
(4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich: - in Reinigungsklasse 1: 5,33 Euro - in Reinigungsklasse 2: 58,63 Euro - in Reinigungsklasse 3: 5,33 Euro - in Reinigungsklasse 4: 58,63 Euro - in Reinigungsklasse 5: 5,33 Euro - in Reinigungsklasse 6: 63,96 Euro - in Reinigungsklasse 8: 37,31 Euro (5) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich: - In Reinigungsklasse 1-6 und 8: 1,61 Euro Wird nur der Winterdienst auf Fahrbahnen durchgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Frontmeter (Abs. 1-3), wenn	(4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich: - in Reinigungsklasse 1: 5,38 Euro - in Reinigungsklasse 2: 59,18 Euro - in Reinigungsklasse 3: 5,38 Euro - in Reinigungsklasse 4: 59,18 Euro - in Reinigungsklasse 5: 5,38 Euro - in Reinigungsklasse 6: 64,56 Euro - in Reinigungsklasse 8: 37,66 Euro (5) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich: - In Reinigungsklasse 1-6 und 8: 1,63 Euro Wird nur der Winterdienst auf Fahrbahnen durchgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Frontmeter (Abs. 1-3), wenn

das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße der	das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße der
- Reinigungsklasse 9: 1,61 Euro .	- Reinigungsklasse 9: 1,63 Euro .

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, die Möglichkeit der Geltendmachung eines Ersatzanspruches an die Entwässerungsgebührensatzung anzupassen, um den Bürgern einen festgesetzten Zeitraum zu geben, in welchem sie einen Anspruch geltend machen können und den Verwaltungsaufwand zur Bearbeitung auf diesen Zeitraum zu begrenzen.

Daher wird § 9 Absatz 2 wie folgt geändert:

Bisherige Fassung:	Neue Fassung:
(2) [...] Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich beim EUV geltend gemacht werden.	(2) [...] Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln ist der Anspruch auf Gebührenerstattung durch einen schriftlichen Antrag bis zum 31.03. des nachfolgenden Jahres beim EUV geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Gebührenminderung nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 31.03. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag, endet die Ausschlussfrist am darauffolgenden Montag.

Gemäß § 9 Abs. 2 der Kommunalunternehmenssatzung bedürfen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung der Zustimmung des Rates. Vor der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung ist somit die vom Verwaltungsrat beschlossene Satzung vom Rat der Stadt Castrop-Rauxel zu bestätigen.

Weiterer Bericht in der Sitzung.

Anlage:

- Gebührenbedarfsberechnung Abfallentsorgung 2026
- Gebührensatzung zur Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel (Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung)